

### **TEIL III. PERIODISIERUNG VON EINKÜNFTEN UND AUSGABEN**

#### **Abschnitt 1. Allgemeine Periodisierungsregelungen**

##### **§ 19**

(11.12.1981/859) Einkommen ist für das Steuerjahr Ertrag, in dem es in Form von Geld, in Form einer Forderung oder als sonstiger geldwerter Vorteil erlangt wurde. Einkommensposten von minderer Bedeutung können jedoch als Ertrag des Steuerjahres gerechnet werden, in dem die Zahlung dafür erlangt wurde.

Sofern der Steuerpflichtige gemäß § 4 in Kapitel 5 Buchführungsgesetz oder gemäß den internationalen Jahresabschlussstandards im Sinne von § 1 in Kapitel 7 a Buchführungsgesetz in seinem Jahresabschluss Einkommen aus einer Leistung, die eine lange Herstellungszeit erfordert, auf der Grundlage des Herstellungsgrades ausgewiesen hat, wird das genannte Einkommen als Ertrag des Steuerjahres gerechnet. (30.12.2008/1077)

Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden als steuerbares Einkommen eines Kreditinstituts im Sinne des Gesetzes über die Tätigkeit von Kreditinstituten bei der für die Steuerjahre 2009 und 2010 durchzuführenden Besteuerung nicht die unbezahlten und im Jahresabschluss nicht als Erträge ausgewiesenen Zinsen für solche Forderungen gerechnet, deren Kapital nach dem Standard der Finanzinspektion als ungeregelt auszuweisen ist und deren Zinsen das Kreditinstitut während der Übergangsperiode vor dem Jahre 2009 nach dem Standard der Finanzinspektion im Jahresabschluss nicht als Erträge ausweisen durfte und auch nicht ausgewiesen hat. \* (19.3.2010/170)

*\* 19.3.2010/170:*

*Dieses Gesetz tritt am 24. März 2010 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.*

*Das Gesetz wird bei den für die Steuerjahre 2009 und 2010 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.*

##### **§ 19 a**

(28.12.2017/1132) Eine Entschädigung für Komplettdienste ist Ertrag des Steuerjahres, in dem die Komplettdienste überlassen wurden. Mit Komplettdiensten ist die auf einem wenigstens zehnjährigen Vertrag beruhende Leistungsgesamtheit aus Planungs-, Bau-, Finanzierungs- und Instandhaltungsdiensten für eine Straße, Eisenbahn beziehungsweise ein Gebäude oder eine ständige Konstruktion sowie für das mit diesen beziehungsweise mit ihrem Gebrauch unmittelbar in Verbindung stehende bewegliche Gut gemeint, bei der sich das Entgelt nach dem Gebrauch oder der Verfügbarkeit des Objekts bestimmt. Komplettdienste gelten in einem Steuerjahr jeweils in dem Maß als überlassen, das dem Maß des in dem Steuerjahr realisierten Gebrauchs beziehungsweise dem Maß der in dem Steuerjahr realisierten Verfügbarkeit entspricht.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und in § 27 c finden keine Anwendung, wenn zwischen dem Besteller und dem Durchführenden der Komplettdienste eine Interessenverbindung im Sinne von § 31 Absatz 2 Gesetz über das Besteuerungsverfahren besteht.

##### **§ 20**

Zinsen und Mieten, die als Vorschuss erlangt werden sowie andere Einkommensposten, deren Höhe sich nach dem Zeitablauf bestimmt und von denen angenommen werden kann, dass sie sich ganz oder teilweise auf wenigstens zwei Steuerjahre nach dem Steuerjahr beziehen, in dem sie erlangt wurden, werden auf Antrag des Steuerpflichtigen in gleich großen jährlichen Posten als Erträge derjenigen Steuerjahre periodisiert, für welche sie erlangt wurden, andere Einkommensposten als Zinsen jedoch nur für höchstens zehn Jahre.

## § 21

Veräußerungsentgelt oder sonstiges Entgelt für Anlagevermögen wird auf die in §§ 30, 33 Absatz 2, 41 und 43 geregelte Weise periodisiert.

## § 21 a

(23.12.1977/1001) Wertaufholungen des Kapitalanlagevermögens einer Versicherungsanstalt sind Ertrag des Steuerjahres, in dem die Wertaufholung in der Buchführung vermerkt wurde.

## § 22

Ausgaben sind Aufwendungen des Steuerjahres, in dem die Verpflichtung zur Erbringung der Ausgabe entstanden ist, es sei denn, nachstehend wird etwas anderes bestimmt. Ausgabenposten von minderer Bedeutung können jedoch als Aufwendung des Steuerjahres gerechnet werden, in dem ihre Zahlung erfolgt ist. (11.12.1981/859)

Ein Schaden ist Aufwand des Steuerjahres, in dem er festgestellt wurde, es sei denn, nachstehend wird etwas anderes bestimmt.

## § 23

Zinsen und Mieten sowie andere Ausgaben, deren Höhe sich nach dem Zeitablauf bestimmt, sind Aufwendungen des Steuerjahres, für das sie entrichtet werden. Sich auf die Bauzeit beziehende Zinsen für die Finanzierung des Baus eines neuen Kraftwerkes, Bergwerkes oder einer sonstigen industriellen Anlage können auf Antrag des Steuerpflichtigen jedoch mit jährlichen Abschreibungen in Höhe von höchstens zehn Prozent abgezogen werden.

## § 23 a

(30.12.1992/1539) Die in § 18 Absatz 1 Ziffer 4 genannten Zinsen auf eine Kapitalanlage, die vom Staat oder einem Sicherheitsfond des Staates vorgenommen wurde, sind Aufwendungen des Steuerjahres, für das sie geleistet wurden.

## § 24

Ausgaben, die während drei oder mehr Steuerjahren Einkommen einbringen oder erhalten, werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit gleich großen jährlichen Abschreibungen während ihrer wahrscheinlichen Wirkungskdauer abgezogen oder, sofern die wahrscheinliche Wirkungskdauer länger als 10 Jahre ist, innerhalb von zehn Steuerjahren.

## § 25

Ausgaben für eine Forschungstätigkeit zur Entwicklung der Geschäftstätigkeit, ausgenommen die Anschaffungskosten für Gebäude oder Konstruktionen beziehungsweise Teile von Gebäuden oder Konstruktionen, die zum bleibenden Gebrauch bestimmt sind, sind Aufwendungen des Steuerjahres, in dem die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung entstanden ist, dies jedoch in der Weise, dass diese Ausgaben auf Antrag des Steuerpflichtigen als Abschreibungen während zwei oder mehr Steuerjahren abgezogen werden können.

## § 26

(30.12.2008/1077) In der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge ausgewiesene Kursgewinne von aus der Gewerbetätigkeit herrührenden Verbindlichkeiten und Forderungen, ausgenommen jedoch die in § 5 Ziffer 8 bis 10 und Ziffer 13 dieses Gesetzes genannten, nach dem Marktwert zu bewertenden finanziellen Instrumente, sind Erträge desjenigen Steuerjahres beziehungsweise Kursverluste Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem der Kurs der ausländischen Währung sich geändert hat. Werden die vorstehend genannten Verbindlichkeiten oder Forderungen vor Wechselkursschwankungen durch einen Terminkontrakt oder ein entsprechendes Sicherungsinstrument geschützt, so ist der nicht realisierte Wertanstieg des Schutzinstruments Ertrag desjenigen Steuerjahres und ein Wertverlust Aufwand desjenigen Steuerjahres, in dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge oder Verluste ausgewiesen wurden.

Indexgewinne auf Verbindlichkeiten oder Forderungen, die aus der Gewerbetätigkeit herrühren und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge ausgewiesen wurden, sind Erträge desjenigen Steuerjahres beziehungsweise Indexverluste Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem der Preis- oder Kostenindex beziehungsweise eine sonstige Vergleichsgrundlage sich geändert hat.

## § 27

(21.12.1990/1164) Rückvergütungen werden von den Erträgen desjenigen Steuerjahres abgezogen, für welches sie verteilt werden.

### § 27 a

(11.12.1981/859) Abweichend von den Regelungen über die Periodisierung von Einkommen und Ausgaben ist sind Einkünfte eines Freiberuflers, der gemäß §§ 27 und 30 Buchführungsgesetz seine Buchführung gehalten und seinen Jahresabschluss erstellt hat, Erträge desjenigen Steuerjahres, in dem die Zahlung erlangt wurde und Ausgaben Aufwendungen desjenigen Steuerjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist. Veräußerungsentgelte und andere Entgelte für Anlagevermögen sowie Anschaffungskosten für Umlauf- und Anlagevermögen werden jedoch nach den Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts periodisiert, sofern sie nicht auf die in §§ 19 und 22 genannte Weise von minderer Bedeutung sind.

### § 27 b

(17.6.1988/562) Die Entsorgungszahlung für radioaktiven Abfall, die von dem Steuerpflichtigen zur Zahlung an den Atommüllentsorgungsfonds des Staates erhoben wird, gehört zu den Aufwendungen des letzten vor Festsetzung der Zahlung abgelaufenen Steuerjahres.

Ein vom Atommüllentsorgungsfonds dem Steuerpflichtigen auf Grund des Atomenergiegesetzes zurückgezahlter Überschuss gehört zu den Erträgen des letzten vor Festsetzung der Rückzahlung abgelaufenen Steuerjahres.

### § 27 c

(28.12.2017/1132) Die aus der Erbringung von Komplettdiensten im Sinne von § 19 a herrührenden Ausgaben und die sich auf die Bauzeit beziehende Zinsen für die Finanzierung des Baus einer Straße, Eisenbahn, eines Gebäudes oder einer ständigen Konstruktion beziehungsweise des mit ihnen oder ihrem Gebrauch unmittelbar in Verbindung stehenden beweglichen Gutes werden in

gleich großen jährlichen Abschreibungen während der verbliebenen Vertragslaufzeit mit Beginn desjenigen Steuerjahres abgezogen, in dem das Objekt in Gebrauch genommen wurde.

Die Vorschrift in Absatz 1 wird auf die Instandhaltungsausgaben für eine Straße, Eisenbahn, ein Gebäude oder eine ständige Konstruktion beziehungsweise für das mit ihnen oder ihrem Gebrauch unmittelbar in Verbindung stehende bewegliche Gut nur insoweit angewandt, als die wahrscheinliche Wirkungsdauer der Ausgaben mehr als drei Jahre beträgt.

#### § 27 d

(20.12.2002/1160) Die Entschädigung, die der Aussteller einer Option für seine Verpflichtung erlangt (*Prämie*) ist steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres, in dem die Option ausgestellt wurde.

Abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 gehört eine Prämie, die der Aussteller einer solchen Option mit einer Laufzeit von höchstens 18 Monaten erhält, die Gegenstand des Handels auf einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten oder auf einem anderen geregelten und unter behördlicher Aufsicht stehenden Markt ist, zu den Erträgen desjenigen Steuerjahres, in dem der Vertrag geschlossen, durchgeführt oder hinfällig wird. Sofern der Aussteller einer Verkaufsoption infolgedessen, dass die Option verwirklicht wurde, den Vorteilsgegenstand der Option kauft, so gelten bei der Besteuerung des erworbenen Vermögens als abzugsfähige Anschaffungskosten der Betrag, der dem vertragsgemäßen Anschaffungspreis des Vorteilsgegenstandes entspricht, abzüglich des der Prämie entsprechenden Betrages. (14.12.2012/776)

Die Prämie, die der Inhaber einer Option an den Aussteller der Option erbringt, gehört zu den abzugsfähigen Ausgaben desjenigen Steuerjahres, in dem der Optionsvertrag liquidiert, durchgeführt oder hinfällig wird. Sofern der Inhaber einer Kaufoption die Option durch den Erwerb des Vorteilsgegenstandes verwirklicht, gilt als Anschaffungskosten des Vermögens der Betrag, der dem vertragsgemäßen Anschaffungspreis des Vorteilsgegenstandes entspricht, zuzüglich des Betrages der gezahlten Prämie.

Die Vorschriften in diesem Vertrag finden Anwendung, sofern in § 5 Ziffer 8 bis 10 und Ziffer 13, § 8 Absatz 1 Ziffer 2 a bis 2 c und Ziffer 17 oder § 27 e nichts anderes bestimmt wird. (30.12.2008/1077)

#### § 27 e

Die vorstehend in § 5 Ziffer 8 bis 10 und Ziffer 13 sowie § 8 Absatz 1 Ziffer 2 a bis 2 c und Ziffer 17 genannten Wertsteigerungen von finanziellen Instrumenten und Anlagen sind steuerbares Einkommen desjenigen Steuerjahres beziehungsweise Wertverluste abzugsfähige Ausgaben desjenigen Steuerjahres, in dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden. Als bei der Besteuerung nicht abgeschriebene Anschaffungskosten der vorstehend genannten finanziellen Instrumente und Anlagen gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten zuzüglich beziehungsweise abzüglich der vorstehend genannten, bei der Besteuerung als Erträge beziehungsweise Aufwendungen zu rechnenden Beträge.

#### § 27 f

(30.12.2008/1077) Der vorstehend in § 18 Absatz 3 genannte, für eigene Aktien geleistete Betrag ist in dem Steuerjahr abzugsfähig, in dem die auf Grund des Arbeitsverhältnisses erteilten Aktien gezeichnet oder ausgegeben werden.

#### § 27 g

(7.6.2019/736) Auf die Periodisierung von Einkünften aus solchen kapitalbildenden Lebensversicherungen und Kapitalisierungsverträgen, die nicht auf einem Berechnungszins aufbauen und von Verlusten in Verbindung mit Verträgen finden die Bestimmungen von § 35 Einkommensteuergesetz Anwendung. Auf die Periodisierung von Einkünften aus kapitalbildenden Lebensversicherungen, Kapitalisierungsverträgen und Rentenversicherungen im Sinne von § 35 b Einkommensteuergesetz und von Verlusten in Verbindung mit Verträgen finden die Bestimmungen von § 35 b Einkommensteuergesetz Anwendung.

*Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

*Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*